

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 4 SGB V  
**Ärztliche Angelegenheiten**



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Der Vorsitzende**

## **Gemeinsamer Bundesausschuss passt Richtlinie für die ambulante Behandlung im Krankenhaus erneut an**

**Köln/Berlin, 22. Februar 2008** – Mit seiner Beschlussfassung zur ambulanten Behandlung seltener und schwerwiegender Erkrankungen an dafür qualifizierten Krankenhäusern hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Grundlagen für die entsprechende Zulassung von Krankenhäusern durch die dafür zuständigen Landesplanungsbehörden jetzt abschließend geregelt. Die jetzige Richtlinie enthält mit dem Ziel der Qualitätssicherung die Vorgabe bestimmter Mindestmengen – je nach Erkrankung, die behandelt werden soll – und damit einer bestimmte Erfahrung bei der jeweils erforderlichen Behandlung, die das Krankenhaus nachweisen muss. Entsprechende Beschlüsse zur Änderung der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V“ fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Köln. Grund für die erneute Anpassung der Richtlinie waren nach dem ersten Beschluss notwendig gewordene Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend (§ 116b SGB V) hat der G-BA die Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Behandlung spezieller Erkrankungen in einer Richtlinie im Oktober 2005 geregelt. Gegenstand der Richtlinie sind die Weiterentwicklung, Konkretisierung und Überprüfung des Kataloges der seltenen Erkrankungen, Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen sowie hochspezialisierte Leistungen, die ambulant im Krankenhaus erbracht werden können.

Im August 2006 wurden die Diagnostik und Versorgung von Patienten zum Katalog hinzugefügt, die am Marfan-Syndrom oder an Mukoviszidose leiden. Im Oktober 2007 hatte der G-BA die bestehende Richtlinie an die geänderte Gesetzeslage nach Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) angepasst. Weiterhin wurden in diesem Jahr vom G-BA die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Patienten mit pulmonaler Hypertonie oder Hämophilie, primär sklerosierender Cholangitis, Morbus Wilson, Multipler Sklerose und Tuberkulose leiden, eine ambulante Behandlung im Krankenhaus in Anspruch nehmen können. Im Januar 2008 folgte der Beschluss zur Konkretisierung von Krebserkrankungen.

Die Beschlüsse werden dem BMG zur Prüfung vorgelegt und treten nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Beschlusstexte werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/16/>.

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und  
Kommunikation**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
02241-9388-30

**Telefax:**  
02241-9388-35

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.